Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(23.10.1973) Drucksache 8/638

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 638
23. 10. 73

Mitteilung des Senats

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte, zuletzt geändert am 12. Dezember 1972 (Brem.GBl. S. 255), vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzdeputation mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat dem Gesetzentwurf am 17. Oktober 1973 zugestimmt. Die Finanzdeputation wird am 23. Oktober 1973 darüber beraten.

Die finanziellen Mehraufwendungen werden für den Fall der Verabschiedung des Entwurfs für 1973 auf 12,3 Millionen DM geschätzt.

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 23. Februar 1965 (Brem.GBl. S. 57 - 2042 - b - 1 -), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 12. Dezember 1972 (Brem.GBl. S. 255) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 werden die Worte „Als Grundbetrag werden sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert" durch die Worte „Der Grundbetrag wird in Höhe" ersetzt.
2. In § 7 Satz 1 werden die Worte „von sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert" gestrichen.
3. In § 8 Satz 1 wird das Wort „dreißig" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.
4. In § 9 Satz 2 werden die Worte „um sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert" durch die Worte „zu verdoppeln" ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 in Kraft.

Begründung:

Aufgrund einer Vereinbarung der Tarifpartner wird den in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehenden Bediensteten noch für das Jahr 1973 an Stelle des bisherigen Betrages der Sonderzuwendung ein solcher in Höhe eines vollen Monatseinkommens und ein von 30,— DM auf 50,— DM erhöhter Sonderbetrag für Kinder gewährt.

Zur Gleichbehandlung sämtlicher Bediensteter ist eine entsprechende gesetzliche Regelung für Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte erforderlich.

In dem vorgelegten Entwurf sind die auch vom Bund und den anderen Ländern beabsichtigten Regelungen enthalten.